

VOX HUMANA

Stader Kammerchor e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " VOX HUMANA, Stader Kammerchor e.V.". Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Sein Sitz ist in Stade.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs.1: Zweck des Vereins ist die Erarbeitung und öffentliche Aufführung anspruchsvoller Chorliteratur von der Renaissance bis zur Gegenwart. Dabei wird a capella Literatur ebenso berücksichtigt wie Chormusik mit Instrumentalbegleitung weltlichen und geistlichen Charakters in konzertanter wie szenischer Aufführung. Der Chor setzt sich zum Ziel, die vorgenannte Chorliteratur in größtmöglicher Werktreue durch Verbindung von sängerischer Agilität und Homogenität der Chorstimmen dem Publikum nahezubringen.

Abs.2: Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Auswahl und Beschaffung von geeigneter Literatur, regelmäßige Chorproben sowie die Durchführung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen; dabei stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Abs.3: Der Verein verwendet zu dem in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zweck Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

Abs.4: Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Abs.1: Der Verein besteht aus aktiven singenden und aus fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmit-

gliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Abs.2: Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Abs.3: Die Mitglieder sollen die Zwecke des Vereins nach besten Kräften fördern. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, in ihnen Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen abzustimmen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben den Zweck des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, die angekündigte Probenliteratur gründlich zuhause vorzubereiten und sich nach Kräften an Chorwochenenden und -freizeiten sowie an notwendigen Aufgaben zur Organisation von Proben und Konzerten zu beteiligen. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagesätze sind pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs.1: Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Abs.2: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Abs.3: Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht bezahlt sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Abs.4: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlos-

sen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Abs.5: Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Vermögen

Abs.1: Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre festgelegt. In besonderen Fällen können diese ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Abs.2: Weitere Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen und den Erträgnissen des Vereinsvermögens.

Abs.3: Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden, ebenso etwaige Überschüsse.

Abs.4: Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen.

Abs.5: Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Abs.6: Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Abs.1: Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder durch die Tagespresse unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Abs.2: Zu einer Mitgliederversammlung ist 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom jeweils ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Abs.3: Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Abs.4: Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Abs.5: Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

Abs.6: Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
c) Wahl des Vorstandes,
d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei bis drei Jahren,
e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und eventueller Umlagen,
f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
h) Entscheidung über die Berufungen nach §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 4 der Satzung,
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern, und

j) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleiterin.

Abs.7: Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 9 Vorstand

Abs.1: Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende,
2. Vorsitzende,
Schriftführer,
Kassenwart und
Chorleiterin.

Abs.2: Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der "Geschäftsführende Vorstand". Er umfaßt: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer. Jedes Mitglied im "Geschäftsführenden Vorstand" ist allein vertretungsberechtigt. Eine sachliche Abstimmung im "Geschäftsführenden Vorstand" ist vorher sicherzustellen.

Abs.3: Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Abs.4: Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern,
6. Berufung der Chorleitung.

Abs.5: Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine angemessene Einberufungszeit ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher auch hier außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende.

Abs.6: Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einer Niederschrift festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Chorleiterin

Die Chorleiterin ist stimmberechtigtes Mitglied des Chorvorstandes (vgl. § 9 Abs. 1 der Satzung). Ihr obliegt die künstlerische Leitung des Chores. Damit ist sie zuständig für Repertoire und Programm, Stimmenzusammensetzung, Probenhäufigkeit und die Auswahl zusätzlicher Mitwirkender bei Konzerten. Hierbei können von ihr Wünsche der Chormitglieder berücksichtigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Abs.1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 3 der Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Abs.2: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an *eine vom Vorstand zu bestimmende Einrichtung*
~~der~~/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Musikpflege zu verwenden hat. Dasselbe gilt, wenn der Vereinszweck geändert wird, es sei denn, der neue Vereinszweck ist gleichfalls gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04. November 1994 errichtet.